

<i>Name:</i>	Der Neue Ansatz e.V.
<i>Kurzbezeichnung:</i>	DNA
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Albrechtstraße 13
10827 Berlin
z. H. Herrn Christoph Oesters

Telefon: (0 30) 55 57 19 13

Telefax: -

E-Mail: bundesvorstand@derneueansatz.eu

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.06.2018)

Name:

Der Neue Ansatz e.V.

Kurzbezeichnung:

DNA

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Sam Schatteman

Stellvertreter:

Ger Dijkstra

Schatzmeister:

Christoph Oesters

Landesverbände:

./.

Der Neue Ansatz

SATZUNG

Fassung vom 19. Februar 2016

TEIL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Name, Zweck, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet Der Neue Ansatz. Örtliche Untergliederungen führen diesen Namen verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, Kreis, Stadt oder Kommune. Als Kurzbezeichnung ist die Buchstabenkombination DNA zu verwenden.
- (2) Zweck von DNA ist die demokratische Willensbildung gleichgesinnter Bürger über parteipolitische Beteiligung öffentlicher und gewählter Volksvertreterversammlungen. Sie strebt den Status einer Partei an im Sinne und Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Totalitäre, diktatorische, faschistische oder sonstige Gewaltbestrebungen jeder Art lehnt Der Neue Ansatz entschieden ab.
- (3) Der Sitz der politischen Vereinigung ist Berlin.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet von DNA ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Zusatz zum Vereinsnamen soll in der abgekürzten Form als e.V. erfolgen.

§ 2 – Territoriale Gliederung

- (1) Der Neue Ansatz gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Kreis- und Ortsverbände (Stadt oder Gemeinde), die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, (kreisfreien) Städte und Gemeinden sind.

Der Neue Ansatz

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 3 – Bundesverband, Landesverbände

(1) Sollten Satzungen etwaiger Landesverbände und ihrer Untergliederungen zustande kommen, müssen diese, festgestellt durch den Bundesvorstand, mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Untergliederungen sind wie die Bundesebene verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von DNA zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von DNA richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(3) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder sonstige Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern bzw. zu sanktionieren.

§ 4 – Satzungs- und Zweckänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Tätigkeitsgebietes von DNA.

§ 5 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung von DNA oder ihre Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung oder Partei kann nur durch einen Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist.

Der Neue Ansatz

TEIL 2 - MITGLIEDER

§ 6 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von DNA kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung von DNA anerkennt.
- (2) Mitglied von DNA können nur natürliche Personen sein. Der Bundesvorstand führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen von DNA widerspricht, ist nicht zulässig.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme fällig. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in DNA wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar beim Bundesverband erworben.
- (2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Gliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegen stehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Gliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die BewerberIn im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Mitglied ist.
- (4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- (6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke von DNA zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von DNA zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines

Der Neue Ansatz

Gebietsverbandes gewählt werden, in der er seinen bei DNA angezeigten Wohnsitz hat (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen bei DNA angezeigten Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. (Aktives Wahlrecht)

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus DNA berechtigt. Dazu ist die Schriftform und die persönliche Unterschrift erforderlich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner auch durch Tod, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus DNA.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 10 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung von DNA und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Amt, Aberkennung der Fähigkeit ein Amt zu bekleiden, Ausschluss aus DNA.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung von DNA verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand angeordnet. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen von DNA sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Mitglieds aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung von DNA sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete

Der Neue Ansatz

Gebietsverbände sind möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze von DNA ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von DNA handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Die Bundesmitgliederversammlung wählt mindestens einmal in zwei Kalenderjahren, drei Schiedsrichter. Die Handlungsbasis des Schiedsgerichtes werden geregelt durch die Schiedsgerichtsordnung. Diese kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst oder geändert werden.

Der Neue Ansatz

TEIL 3 - ORGANE VON DNA

§ 11 – Allgemeines

- (1) Organe pro Gebietsebene sind jeweils die Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Die ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in DNA werden ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt. Angemessene Aufwandsentschädigungen sind zulässig.
- (3) Die Organe von DNA können durch Beschluss Gäste zulassen. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 12 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands bzw. eines Gebietsverbandes ist die Versammlung ihrer jeweiligen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu den vorbehaltenen Angelegenheiten nach § 6 und § 9 des Gesetzes über die politischen Parteien und die dort aufgeführten Punkten, wie beispielsweise die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder E-Mail mindestens zehn Kalendertage vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels oder Sendedatum der E-Mail. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut den Eingeladenen zuzuleiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies geschieht fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (4) Einmal jährlich nimmt die Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (5) Über Die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgenden Mitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

Der Neue Ansatz

§ 13 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt Der Neue Ansatz nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sind nur vertretungsberechtigt, in sofern mindestens ein anderes Vorstandsmitglied, gekennzeichnet. Eine Vergütung für die Vorstandsmitglieder ist im angemessenen Rahmen möglich.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro 2 Kalenderjahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zum Antritt eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(4) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(5) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann beratende Sachverständige hinzuziehen oder Fachausschüsse bilden zur Vertiefung einzelner Themen. Die Endverantwortung aber verbleibt alleine beim Vorstand und begründet für DNA kein Vertretungsbefugnis, weder im Innen- noch nach Außenverhältnis.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen.

(7) Die Führung der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(8) Der Vorstand liefert zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser Umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Mitgliederversammlung oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(9) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, seine Stellvertretung oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(10) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht

Der Neue Ansatz

mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis eine von ihm einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

TEIL 4 - WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

§ 14 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundesebene und der zuständigen Gebietsverbände. Auch Nichtmitglieder können als Kandidat für Wahlvorschläge zu Volksvertretungen vorgeschlagen werden.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
- (3) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (4) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Der Neue Ansatz

FINANZORDNUNG

Fassung vom 10. April 2015

Der Neue Ansatz

Präambel

Grundlagen der Finanzierung sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Festlegungen des Parteiengesetzes. Alle Mitglieder, insbesondere die Vorstandsmitglieder, sind für die strikte Einhaltung der Gesetze verantwortlich.

§ 1 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Kassen- und Kontoführung

- (1) Alle ordentlich gegründeten Gebietsverbände sind zur eigenständigen Kassen- und Kontoführung berechtigt.
- (2) Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, so ist die Kassen- und Kontoführung vom nächstübergeordneten Verband, der dieses Recht wahrnimmt, zu übernehmen.
- (3) Barkassen sind zu vermeiden.
- (4) Die Kassen- und Kontoführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.
- (5) Die Hauptversammlung jedes Verbandes, der das Recht zur Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, hat jährlich zwei oder mehr Kassenprüfer aus ihrer Mitte zu wählen, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes berichten.
- (6) Den Kassenprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung hat den Kassenprüfern Rede und Antwort zu stehen.

§ 3 – Jahresabschluss

- (1) Es ist ein Jahresabschluss des Bundesverbandes, sowie, durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der Verbände, aller untergeordneten Verbände, zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhängen und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Die Jahresabschlüsse sind spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Die Jahresabschlüsse der untergeordneten Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses an die übergeordneten Gliederungen weitergeleitet.
- (4) Der Gesamtjahresabschluss wird vor seiner Weiterleitung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundesvorstand beraten.
- (5) Jahresabschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin sorgt für die

Der Neue Ansatz

fristgerechte Vorlage des geprüften Rechenschaftsberichts über die Herkunft und Verwendung der Mittel gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei der Präsidentin / dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres. In diesem Zusammenhang haben die nachgeordneten Gliederungen für eine rechtzeitige Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte beim Bundesvorstand zu sorgen.

§ 4 – Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Der Neue Ansatz und ihre untergeordneten Gliederungen bringen ihre Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Es werden nur zinslose Darlehen langer Laufzeit und freier Tilgung aufgenommen.
- (3) Verträge mit Dritten können vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Mitglieds eingegangen werden.
- (4) Über Unternehmensbeteiligungen ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.
- (5) Es werden keine Verträge mit Dritten eingegangen, die die Unabhängigkeit von DNA gefährden könnten.
- (6) Verträge mit Dritten sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.
- (7) Der Vorstand kann Dritte zur Spendenerhebung bevollmächtigen. Diese Dritten haben lückenlos die Spendenquellen aufzuzeichnen und anzugeben.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Alle nach der Finanzordnung geschehenden Tätigkeiten sind, sofern rechtsgültig möglich, nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zu dokumentieren.
- (2) Die Satzungen der Gliederungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

Der Neue Ansatz

BEITRAGSORDNUNG

Fassung vom 10. April 2015

Der Neue Ansatz

§ 1 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 € pro Kalenderjahr und ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei Ein- oder Austritt im Laufe eines Jahres ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag mit 2 € pro Monat zu berechnen. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags erfolgt in diesem Fall monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Ein- oder Austritt stattfindet.

(3) Auf begründeten Antrag eines Beitrittswilligen kann der Bundesvorstand den Beschluss fassen, für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen, oder ganz auf einen selbigen zu verzichten. Der Beschluss besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist an den für das Mitglied zuständigen Landesverband zu entrichten bzw. wird von diesem eingezogen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrags erhält der Bundesverband.

(6) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine weitergehende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel: der Landesverband erhält 25%, der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%, der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.

(7) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 6 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband.

(8) Der Neue Ansatz empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine freiwillige Spende in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.

§ 3 – Verzug und Mahnung

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Im Falle des Verzuges ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.

(3) Befindet sich ein Mitglied trotz 3-facher Mahnung jeweils im Abstand von wenigstens 14 Tagen und einer jeweils angemessenen Fristsetzung weiterhin im Verzug, so ist dies als Austrittserklärung zu werten und die Mitgliedschaft aufzulösen.

§ 4 – Spenden

Der Neue Ansatz

- (1) Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.
- (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden.
- (3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden zu gleichen Teilen an die einnehmende Gliederung und den Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.
- (4) Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.
- (5) Geldspenden bis zu einem Betrag von 1.000 € können bar erfolgen.
- (6) Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesschatzmeister in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Neue Ansatz

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Fassung vom 10. April 2015

Der Neue Ansatz

§ 1 – Grundlagen

(1) Die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte. Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nicht zulässig.

(2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

§ 2 – Einrichtung und Besetzung

(1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niedriger Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt auf der jeweiligen Mitgliederversammlung fünf Mitglieder zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der die Leitung des Schiedsgerichts innehat und seine Geschäfte führt. In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt, wobei die Stimmenzahl über die Rangfolge der Ersatzrichter entscheidet. Die Richter sind bis zur Wahl eines neuen Bundesschiedsgericht im Amt. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Auf vorhergehenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Gericht auch aus drei Mitgliedern bestehen und mit einem Ersatzrichter ergänzt werden.

(4) Scheidet ein Richter, nach den in dieser Ordnung aufgeführten Regeln aus, so wird das Gericht durch einen Ersatzrichter, der Rangfolge entsprechend ergänzt. Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

(5) Die Berufungsinstanz nach dem Bundesschiedsgericht ist für den Fall, dass das Bundesschiedsgericht die erste Instanz ist oder handlungsunfähig ist, die Bundesmitgliederversammlung.

§ 3 – Anrufung

(1) Das Gericht wird nur durch schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jedes Mitglied, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die nur das einzelne Mitglied betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden. Gerichte sind von einer Anklage ausgeschlossen. Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen

Der Neue Ansatz

gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung.

(2) Die schriftliche Anrufung muss dem Vorsitzenden Richter des jeweiligen Gerichtes eingereicht werden. Eine formgerechte Anrufung muss folgendes Enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Kläger),
2. Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Angeklagter),
3. Unter welchen Umständen hat nach Auffassung des Klägers der Angeklagte Rechte des Klägers verletzt bzw. mit welcher Begründung wird gegen die Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben (Anklageschrift),
4. Schilderung der Umstände.

Dabei sind möglicherweise vorhergehende Urteile in derselben Sache in Form eines Aktenzeichens miteinzureichen. Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(3) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine schriftliche Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen.

(4) Die Berufung an ein Gericht höherer Ordnung steht jeder Streitpartei bis zu 14 Tage nach der Urteilsverkündung offen. Dabei hat fristgerecht eine schriftliche Anrufung des Gerichtes nächst höherer Ordnung unter der Angabe, dass es sich um eine Berufung handelt, stattzufinden.

(5) Oberste Instanz ist das Bundesschiedsgericht.

§ 4 – Verfahren

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Angeklagten.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber eines Mitglieds seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt.

(3) Das Schreiben informiert die Mitglieder über den Beginn des Verfahrens und über die Aufstellung der Richter und enthält die Anklageschrift. Die Anklageschrift ergibt sich aus der Anrufung. Das Schreiben enthält weiterhin eine Kopie der Anrufung, die Aufforderung an den Angeklagten sich zur Anklageschrift zu äußern und seine Position darzulegen. Das Schreiben enthält auch die Aufforderung einen Vertreter zu benennen bzw. einen Hinweis an das Mitglied, dass er einen Vertreter benennen kann. Ist der Grund der Einberufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur das einzelne Mitglied betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das Mitglied, ob dieser ein Verfahren wünscht, welcher Verschlussache ist. Ist dies der Fall ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien als auch das Gericht.

(4) Die Position beider Streitparteien und die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Regelungen der betreffenden Satzungen sollen von jedem Richter zur Urteilsfindung ergründet werden. Hierzu wird den Richtern durch die Streitparteien unaufgefordert jede Information geliefert und auf Anfrage weitere Auskunft erteilt. Das Gericht sorgt dafür, dass beide Parteien auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

Der Neue Ansatz

(5) Weitere Mitglieder bzw. Organe von DNA können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dazu muss Akteneinsicht und Einsicht in weitere Materialien oder Vorgänge gewährt werden, wobei die angeforderten Medien und Inhalte für den Fall von Relevanz sein. Der Vorsitzende Richter fordert diese auf Verlangen jedes einzelnen Richters im Namen des Gerichtes an. Dieser stellt alle Informationen allen Richtern gleichermaßen zur Verfügung.

(6) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(7) Der Vorsitzende Richter hat dafür zu sorgen, dass ein Urteil in einem angemessenen Zeitraum gefällt wird. Dafür sind die Richter angehalten sich regelmäßig zu beraten. Kommen die Richter zu einer Mehrheitsmeinung, so ist das Urteil zu verfassen und samt ausführlicher Begründung, die die möglichen Minderheitsmeinungen enthält an die Streitparteien zu schicken. Dabei muss jeder Richter erklären welche Meinung er unterstützt. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

§ 5 – Befangenheit, Verhinderung und Rücktritt

(1) Jeder Richter selbst hat das Recht, aus Befangenheit zurückzutreten. Ebenso haben beide Streitparteien das Recht zu Beginn des Verfahrens, einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen. Ist dies der Fall kann das Gericht beschließen den Richter zu ersetzen. Dies alles muss schriftlich begründet werden.

(2) Ist ein Richter zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung verhindert, so dass er seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, darf dieser sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem Vorsitzenden Richter gegenüber sofort mitzuteilen.

(3) Tritt ein Richter von seinem Amt zurück, so wird er auch während eines laufenden Verfahrens durch einen Ersatzrichter ersetzt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorsitzenden Richter gegenüber zu begründen.

(4) Handelt es sich bei dem Zurücktretenden bzw. dem Befangenen oder sonst wie in seinen Pflichten Verhinderten um den Vorsitzenden Richter, so teilt dieser seinen Rücktritt dem gesamten Gericht mit. Nach Hinzuziehung des entsprechenden Ersatzrichters wählt das Gericht aus sich selbst heraus einen neuen Vorsitzenden Richter.

§ 6 – Dokumentation und Öffentlichkeit

(1) Das Gericht muss seine Arbeit dokumentieren. Dies umfasst:

1. wörtliche Gesprächsprotokolle von Befragungen inkl. Datum,
2. Liste aller verwendeten Materialien,
3. Sämtlichen Schriftverkehr inkl. Datum ausgenommen interner Schriftverkehr,
4. Das Urteil samt Urteilsfindung,
5. Jede weitere Information, welche von Belang sein könnte, um das Urteil nachzuvollziehen. Dies kann schriftlich oder digital erfolgen.

(2) Ist das Verfahren öffentlich, so wird nach der Urteilsverkündung die komplette Dokumentation zusammenhängend veröffentlicht.

(3) Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur das Urteil selbst veröffentlicht nicht jedoch die Urteilsbegründung. Unberührt davon bleibt die Informierung Streitparteien. Die Dokumentationspflicht bleibt davon unberührt.

Der Neue Ansatz

(4) Das scheidende Gericht legt der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inkl. Urteil kurz darstellt.

(5) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb der Richtergremiums nicht zu kommentieren. Es sind nur offizielle Stellungnahmen gegenüber den Streitparteien zugelassen.

Der Neue Ansatz

Politische Grundsätze

Fassung vom 10. April 2015

Der Neue Ansatz

Eine zunehmend unausgeglichene Verteilung in Reichtum und Macht führt zu immer dramatischer werdenden Stabilitäts- und gar friedensgefährdenden Verwerfungen.

Der Neue Ansatz sieht sich daher in der Pflicht, für folgende politische Ziele einzutreten:

- (1) Wiederherstellung des Primats der Politik über die Wirtschaft.
- (2) Stabilisierung der Mittelschicht als tragende Stütze unserer Gesellschaft.
- (3) Stärkung des europäischen Zusammenhalts.

Der Neue Ansatz richtet ihre politische Tätigkeit aus an folgenden Leitlinien:

- (1) Unvoreingenommenheit

Der Neue Ansatz initiiert neu zu erfindende Wege. Dazu bringt sie Bürger und Experten zusammen zur Entwicklung origineller Lösungen.

- (2) Langfristige Orientierung

Der Neue Ansatz erarbeitet deshalb Strukturlösungen für eine nachhaltige Gesellschaft.

- (3) Ganzheitlichkeit

Der Neue Ansatz berücksichtigt jeweilige Interessen und trifft dabei Entscheidungen zum Wohl der überindividuellen Gemeinschaft.